



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 19. Dezember 2019, Zl. 8513/2019, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung - Nölbling)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage Nölbling anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Dellach eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Nölbling).

### § 3

#### Kanalgebühr

Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Festlegung von Tarifen für die an den Kanal angeschlossenen Gebäude (Objekte) sowie den pauschalierten Verbrauch über die Anzahl der Einwohner (Hauptwohnsitz) und die Fremdenbetten (Stichtag 1. April jeden Kalenderjahres). Für unbewohnte Gebäude werden zwei Fremdenbetten angenommen.

### § 4

#### Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Je Objekt	EUR	250,--
Je Einwohner	EUR	100,--
Je Fremdenbett	EUR	50,--.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Vorschreibung erfolgt im Jänner.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 7 Teilzahlung**

- (1) Für die Kanalgebühr ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Kanalgebühr.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschluss), bei der kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer

